Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/3/31 6Ob575/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1977

Norm

GmbHG §16
GmbHG §61

Rechtssatz

Wurde der Geschäftsführer gesetzgemäß und satzungsgemäß abberufen und entfaltet er trotzdem eine weitere Geschäftsführertätigkeit für die Gesellschaft, so hat diese, nicht aber der einzelne Gesellschafter, einen Unterlassungsanspruch gegenüber dem abberufenen Geschäftsführer. Er ist von der Gesellschaft durch die dazu berufenen Organe durchzusetzen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 575/77
  Entscheidungstext OGH 31.03.1977 6 Ob 575/77
  Veröff: SZ 50/51 = EvBl 1977/240 S 554 = NZ 1979,8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0059440

Dokumentnummer

JJR_19770331_OGH0002_0060OB00575_7700000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at